

Synopse
Änderung der Satzung des Landessportbundes NRW e. V. (Stand 03.12.2019)

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 02.06.2007 – zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung am 09.02.2019	Änderungsvorschlag Änderungen/Ergänzungen: <u>kursiv und unterstrichen</u> Streichungen: durchgestrichen	Bemerkung
<p>§ 13 Pflichten der Mitglieder (1) ...</p> <p>(2) Die Mitglieder nach § 8 und § 10 der Satzung sind darüber hinaus zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen für die Sportversicherung, die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA verpflichtet. Bei der Ermittlung aller zu zahlenden Beiträge und Umlagen wird die Zahl der in der jeweiligen Mitgliedsorganisation und deren Unterorganisationen im Jahr der Abrechnung gemeldeten Personen nach Maßgabe der Bestands-erhebung des Landessportbundes NRW zugrunde gelegt.</p> <p>(3) ...</p>	<p>§ 13 Pflichten der Mitglieder (1) ...</p> <p>(2) Die Mitglieder nach § 8 und § 10 der Satzung sind darüber hinaus zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen für die Sportversicherung, die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA verpflichtet. Bei der Ermittlung aller zu zahlenden Beiträge und Umlagen wird die Zahl der in der jeweiligen Mitgliedsorganisation und deren Unterorganisationen im <u>Vorjahr</u> der Abrechnung gemeldeten Personen nach Maßgabe der Bestandserhebung des Landessportbundes NRW zugrunde gelegt.</p> <p>(3) weiter wie bisher</p>	<p>Mit Übernahme des Sportversicherungsvertrages zum 01.01.2020 wird der Landessportbund bei den Vereinen neben den Versicherungsbeiträgen auch die Umlagen für die Pauschalverträge mit VBG und GEMA sowie den Mitgliedsbeitrag der Sporthilfe erheben. Alle genannten Positionen wurden bislang von der Sporthilfe NRW fakturiert. Damit die Vereine künftig nicht zwei Rechnungen erhalten, erfolgt die Rechnung auch künftig gesammelt. Die Mitgliedsbeiträge der Sporthilfe NRW werden vom Landessportbund später an diese überwiesen.</p> <p>Da sowohl GEMA als auch VBG auf Basis der Vorjahres- (Mitglieder-) Zahlen abrechnen, soll die Rechnungsstellung komplett auf die Vorjahreszahlen Bezug nehmen.</p>
<p>§ 17 Grundsätze der Tätigkeit (...)</p>	<p>§ 17 Grundsätze der Tätigkeit <u>ehrenamtlicher und hauptberuflicher Mitarbeiter/-innen</u> (...)</p>	<p>Redaktionelle Anpassung: Die Paragraphen 2 und 17 lauten gleich. Die Ergänzung hier verdeutlicht den Bezug und vermeidet Zitationsfehler.</p>

<p>§ 22 Vorstand nach § 26 BGB (1) Vorstand nach § 26 BGB ist die aus drei Personen bestehende Geschäftsführung. Dem Vorstand sollen mindestens ein Drittel weibliche und ein Drittel männliche Mitglieder angehören. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von bis zu 5 Jahren vom Präsidium berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig. Das Präsidium kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder jederzeit abberufen.</p> <p>(2) (...)</p>	<p>§ 22 Vorstand nach § 26 BGB (1) Vorstand nach § 26 BGB ist die aus drei <u>bis fünf</u> Personen bestehende Geschäftsführung. Dem Vorstand sollen mindestens ein Drittel weibliche und ein Drittel männliche Mitglieder angehören. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von bis zu 5 Jahren vom Präsidium berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig. Das Präsidium kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder jederzeit abberufen.</p> <p>(2) weiter wie bisher ...</p>	<p>Wirtschaftsplanvolumen, Personalbestand und die Zahl der Unternehmensstandorte des Landessportbundes sind in den vergangenen Jahren stark gewachsen. Die beiden wesentlichen Gründe für diese Entwicklung sind der kontinuierliche Zuwachs von Fördermitteln und die Übernahme der Trägerschaft für die nordrhein-westfälischen Olympiastützpunkte zum Januar 2019. Mit der Übernahme des Sportversicherungsvertrages von der Sporthilfe NRW zum 01.01.2020 ergibt sich eine weitere Ausweitung. Damit gehen deutlich gestiegene Anforderungen an alle organisatorischen und kaufmännischen Funktionen einher. Das Vorstandsmodell des Landessportbundes hat sich bewährt. Es ist die logische Konsequenz und Antwort auf die Herausforderungen eines Verbandes dieser Größe. Deshalb wird eine Satzungsänderung vorgeschlagen, die eine Erweiterung des Vorstands um bis zu zwei Mitglieder erlaubt.</p>
---	---	--

<p>§ 26 Ständige Konferenzen (1) Die Vorsitzenden/Präsidenten/-innen der Mitglieder nach § 8 und 10 oder deren Vertreter/-innen bilden die Ständige Konferenz der Verbände. Die Ständige Konferenz der Verbände wählt aus der Mitte ihrer ehrenamtlichen Mitglieder den Stellvertretenden Sprecher/die Stellvertretende Sprecherin.</p> <p>(2) Die Vorsitzenden/Präsidenten/-innen der Stadt- und Kreissportbünde (Mitglieder nach § 9) oder deren Vertreter/-innen bilden die Ständige Konferenz der Bünde. Die Ständige Konferenz der Bünde wählt aus der Mitte ihrer ehrenamtlichen Mitglieder den Stellvertretenden Sprecher/die Stellvertretende Sprecherin.</p>	<p>§ 26 Ständige Konferenzen (1) Die Vorsitzenden/Präsidenten/-innen der Mitglieder nach § 8 und 10 oder deren Vertreter/-innen bilden die Ständige Konferenz der Verbände. Die Ständige Konferenz der Verbände wählt aus der Mitte ihrer ehrenamtlichen Mitglieder <u>aus ihrem Kreis</u> den Stellvertretenden Sprecher/die Stellvertretende Sprecherin.</p> <p>(2) Die Vorsitzenden/Präsidenten/-innen der Stadt- und Kreissportbünde (Mitglieder nach § 9) oder deren Vertreter/-innen bilden die Ständige Konferenz der Bünde. Die Ständige Konferenz der Bünde wählt aus der Mitte ihrer ehrenamtlichen Mitglieder <u>aus ihrem Kreis</u> den Stellvertretenden Sprecher/die Stellvertretende Sprecherin.</p>	<p>Die Änderungen in der Geschäftsordnung und der Satzung spiegeln den Strukturwandel in den Organen der Mitgliedsorganisationen wider.</p> <p>Die Struktur der Bünde und Verbände wird zunehmend von Ehrenamtlichkeit und Hauptberuflichkeit geprägt. Mit den Änderungen wird dieser Fakt anerkannt. Damit ist es möglich, dass auch hauptberufliche Mitarbeiter/-innen aus Verbänden bzw. Bünden zum/zur Stellvertretenden Sprecher/ Stellvertretenden Sprecherin gewählt werden.</p>
---	---	---